

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Ergeht elektronisch an: team.z@bmj.gv.at

Wien, am 15. Mai 2014

Betreff: Aktienforum Stellungnahme zum Vorschlag für eine Änderung der Aktionärsrechte-Richtlinie 2007/36/EG sowie der Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Aktienforum (AF) erlaubt sich zum vorliegenden Richtlinienentwurf für eine Änderung der Aktionärsrechte-Richtlinie 2007/36/EG sowie der Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU Stellung zu nehmen.

Aus Sicht des Aktienforums ist der vorliegende Vorschlag zur Änderung der Aktionärsrechte-Richtlinie 2007/36/EG sowie der Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU kritisch zu sehen.

Allgemeine Kritikpunkte:

- Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundprinzipien des österreichischen Aktienrechts
- Potentiell hoher Kostenaufwand und geminderte Flexibilität
- Verminderte Wettbewerbsfähigkeit
- Eingriff in Grundrechte und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Im Detail dürfen wir zu einzelnen Teilen des Entwurfs, wie folgt, Stellung nehmen:

- **Zu Artikel 9a (Recht auf Abstimmung über die Vergütungspolitik) und Artikel 9b (im Vergütungsbericht anzugebende Informationen und Recht auf Abstimmung über den Vergütungsbericht)**

Nach dieser neu eingefügten Bestimmung sollen die Aktionäre das Recht erhalten, über die Entlohnungspolitik für Vorstände abzustimmen. Künftig dürften Vorstandsbezüge nur ausbezahlt werden, wenn sie im Einklang mit der – von den Aktionären genehmigten – Entlohnungspolitik stehen.

Die Bestimmungen zu Artikeln 9a und 9b werden aufgrund der nachfolgenden Kritikpunkte vollinhaltlich abgelehnt:

Die vorgeschlagene Regelung führt zu einem Systembruch und Wertungswiderspruch
In Österreich gibt es ein gesellschaftsrechtlich gut funktionierendes dualistisches System, mit „Checks and Balances“ zwischen Aufsichtsrat und Hauptversammlung. Eine etwaige Genehmigungspflicht der Hauptversammlung wäre daher nicht systemkonform und würde massiv in die bewährte aktienrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Aufsichtsrat und Hauptversammlung eingreifen. Darüber hinaus würde die vorgeschlagene Regelung politischen Bestrebungen auf europäischer Ebene widersprechen, die eine Stärkung der Position des Aufsichtsrats zum Ziel hat.

Transparenz ist durch bereits bestehende Regelungen gesichert

Im Corporate Governance-Bericht besteht bereits die Pflicht Managementvergütungen und die Grundsätze der Vergütungspolitik auszuweisen (§ 243b Abs. 2 Z 3 UGB). Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat stets im Interesse des Unternehmens zu handeln. Daraus lässt sich auch die Verantwortung für die Festlegung einer angemessenen Vergütung des Vorstandes und eine mögliche Haftung im Falle eines Pflichtverstoßes (gem. §99 iVm §84 AktG) ableiten. Auch bestehen im österreichischen Corporate Governance Kodex (CGK) umfangreiche und detaillierte Vorgaben (C27, C27a, C28, R28a sowie C30) für die Vergütungspolitik und deren Ausgestaltung. Diese Regelungen haben sich nachweislich bewährt.

Die Kompetenz des Aufsichtsrates ist vorhanden

Der Aufsichtsrat muss gemäß § 78 Abs 1 AktG ein notwendiges Fachwissen aufweisen. Bei Kreditinstituten muss der Aufsichtsrat darüber hinaus sogar einen Vergütungsausschuss einrichten, dem Vergütungsexperten angehören (§ 39 c BWG). Grundsätzlich ist der Aufsichtsrat aufgrund bestehender Regelungen imstande, Vergütungen anhand sachlicher Erwägungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des konkreten Unternehmens und der Bedeutung der Verantwortlichkeitsbereiche der jeweiligen Unternehmensleiter in angemessener Weise festzulegen. Ohne vorhandene Vergütungskompetenz würde dem Aufsichtsrat auch ein entscheidendes Element bei der Ausverhandlung der Dienstverträge einschließlich der Zielvereinbarungen, die auch einen maßgeblichen Einfluss auf die Strategie eines Unternehmens haben können, fehlen. Demgegenüber ist eine fundierte Bestimmung der Vergütung durch einzelne Aktionäre eher nicht zu erwarten, da oftmals ein sehr unterschiedlicher Wissensstand und verschiedenste Motivationen der Aktionäre vorherrschen. Darüber hinaus sei erwähnt, dass sich institutionelle Investoren nachweislich meist für hohe Gehälter entscheiden.

Gefahr der Abwanderung europäischer Spitzenkräfte

Der Aufsichtsrat würde bei der Suche nach geeignetem Personal an Handlungsspielraum verlieren, wenn er bestimmte Zusagen hinsichtlich des Gehalts nur unter Vorbehalt der Zusage der Hauptversammlung tätigen dürfte. Es bestünde die Gefahr, dass Europa für Spitzenkräfte unattraktiv werden würde bzw. diese in andere Märkte abwandern würden.

Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen und des Grundrechts auf Datenschutz

Die Veröffentlichung der Vergütungspolitik widerspricht dem durch die Rechtsordnung geschützten Geschäfts- und Betriebsgeheimnis. Ebenso käme es zu einer Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz.

Die Implementierung einer „Ratio“ (Verhältnis Vorstandsvergütung – Durchschnittsgehalt) führt zu einer politischen Neiddebatte

Die Implementierung eines Verhältnisses („Ratio“) zwischen dem Durchschnittseinkommen des Vorstands und jenem eines Vollzeitmitarbeiters wird abgelehnt, da dies zu einer nicht wünschenswerten Neiddebatte führen würde. Auch ist unklar, wie der Gehalt eines Vollzeitmitarbeiters bestimmt werden würde. Es könnte Aktionäre dazu verleiten die Verhältniszahl allein und nicht die Art des Unternehmens zu vergleichen. Beispielsweise beschäftigen Produktionsunternehmen viele Arbeitnehmer mit relativ geringem Lohn. Diese können nicht mit Beschäftigten anderer Branchen, wie beispielsweise eines Dienstleistungsunternehmens verglichen werden.

▪ **Zu Artikel 9c (Recht auf Abstimmung über Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen)**

Diese ebenfalls neu eingefügte Bestimmung legt ein Genehmigungserfordernis der Hauptversammlung für Geschäfte der Gesellschaft mit nahe stehenden Unternehmen und Personen fest. Die Zustimmung der Aktionäre ist im Falle einer Transaktion, die mehr als 5 % des Kapitalvermögens ausmacht oder die signifikante Auswirkungen auf den Profit oder Umsatz der Gesellschaft hat, erforderlich.

Die Bestimmung zu Artikel 9c wird aufgrund der nachfolgenden Kritikpunkte vollinhaltlich abgelehnt:

Die vorgeschlagene Regelung führt zu einem Systembruch

Gemäß österreichischer Rechtslage kann die Hauptversammlung nur in Ausnahmefällen in Geschäftsführerangelegenheiten eingreifen. Aus der deutschen Judikatur könnte man beispielsweise eine Mitwirkungsbefugnis der Aktionäre bei Vorliegen grundlegender Strukturänderungen (bei Vorliegen größerer Schwellenwerte) ableiten. Die nun in diesem Artikel vorgesehene Bestimmung steht daher in Widerspruch zu österreichischen gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen. Was das Telos dieser Bestimmung betrifft, wurden bereits zahlreiche nationalstaatliche Instrumente und Mechanismen, wie Regelungen zu Interessenkonflikten, Transparenzverpflichtungen, Haftungsregelungen des Vorstandes und diverse Bestimmungen im StGB (Untreue etc.), geschaffen, die anerkannt sind und funktionieren.

Schwächung des Aufsichtsrats

Ähnlich der Kritik zu den Artikeln 9a und 9b, würde es durch die Regelung des Artikel 9c zu einer zusätzlichen Schwächung des Aufsichtsrats kommen. Die gerade im Bankenbereich geschaffenen Regeln einer erhöhten Anforderung an die fachliche und persönliche Kompetenz der einzelnen Aufsichtsrats-Mitglieder (Fit & Proper), widerstreben

der aktuellen Politik auf europäischer Ebene. Einerseits verbessert man die Qualität des Aufsichtsrats und will ihn für zukünftige Aufgabenstellungen „fit“ machen, andererseits entzieht man ihm laufend Kompetenzen. Darüber hinaus besteht bei Transaktionen mit kontrollierenden Gesellschaftern bereits ein besonders hoher Sorgfaltsmaßstab, die durch diverse Regelungen im Corporate Governance Kodex (CGK) konkretisiert und transparent dargestellt sind (siehe 22, 23, 46 CGK).

Beachtliche Mehrkosten durch die Einberufung außerordentlicher Hauptversammlungen
Hinsichtlich der durch die Hauptversammlung zu genehmigenden Transaktion bestehen mehrere Handlungsoptionen. Entweder würde die angestrebte Transaktion bis zur nächsten Hauptversammlung zurückgestellt (was aufgrund von Opportunitätsverlusten eher unwahrscheinlich ist) oder es würde eine außerordentliche Hauptversammlung, mit entsprechenden Mehrkosten, einzuberufen sein.

Wir bitten um Berücksichtigung dieser Anmerkungen im weiteren Legislativprozess und stehen für weitere Fragen gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Karl Fuchs
Geschäftsführer Aktienforum